

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)**

**Antrag der Firma Jacobs Straßenbau GmbH aus Bergheim vom 11.09.2020 in der Fassung der Antragsergänzung vom 12.11.2021 zur Änderung der Abbau- und Rekultivierungsabschnitte sowie zur Verlängerung der Abgrabungsfrist**

**Amt für technischen Umweltschutz**

**Az.: 70-0-22/142, Bergheim**

26.09.2022

Der o.a. Antrag unterliegt als Änderungsantrag zu abgrabungsrechtlichen Genehmigungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Antragsgegenstand ist die Änderung der Abbau- und Rekultivierungsabschnitte sowie die Verlängerung der Abgrabungsfrist um 11 Jahre und der Herrichtungsfrist um 12 Jahre der bereits abgrabungsrechtlich genehmigten und bis zum 31.12.2022 (Abgrabung)/31.12.2023 (Herrichtung) befristeten rund 13,9 Hektar großen Trockenabgrabung von Sanden und Kiesen mit abschließender Herrichtung (Rekultivierung) auf Flächen in der Kolpingstadt Kerpen.

Zur Vorbereitung des Vorhabens wurden in den eingereichten Antragsunterlagen zum Änderungsvorhaben die verpflichtend vorzulegenden Angaben gem. § 7 Abs. UVPG i.V.m. Anlage 2 der UVPG und Anlage 2 der UVPG NRW vorgelegt; diese Angaben dienten der durchgeführten Vorprüfung.

Die in der Vorprüfung zu beurteilenden, beantragten Änderungen im Bereich des Werkes Dorsfeld liegen vollumfänglich im Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsprüfung zur ursprünglichen Genehmigung. Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte allein auf mögliche zusätzliche erhebliche Umweltbelastungen durch das Änderungsvorhaben hin; die gegebenen Vorbelastungen gem. der o.a. bereits erfolgten Umweltverträglichkeitsprüfung wurden dabei berücksichtigt.

Unter Beachtung der Ausprägung des Standorts sowie der genehmigten und betriebenen Gewinnungstätigkeiten am Standort sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und Herrichtungsmaßnahmen war nach Prüfung auf Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie eigener Erkenntnisse festzustellen, dass zusätzliche erhebliche Belastungen auf die zu betrachten Schutzgüter nach UVPG weder in einer Einzelbetrachtung noch in einem Zusammenwirken gegeben sind. Die hinzutretenden Umweltbelastungen durch die beantragten Änderungen werden in der Summe und unter Beachtung der o.a. Gegebenheiten vor Ort als nicht erheblich eingestuft. Im Ergebnis kommt die Allgemeine Vorprüfung zu dem Schluss, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde